



## Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

### • Pflegegeld

(Sachleistung und Anerkennungsbeitrag)  
richten sich nach den Empfehlungen der Kommunalverbände:

• U 3 – Kinder 6,50 € / Std.

• Ü 3 – Kinder 5,50 € / Std.

- > Stundensatz TPP meist 8,-- € / Std.

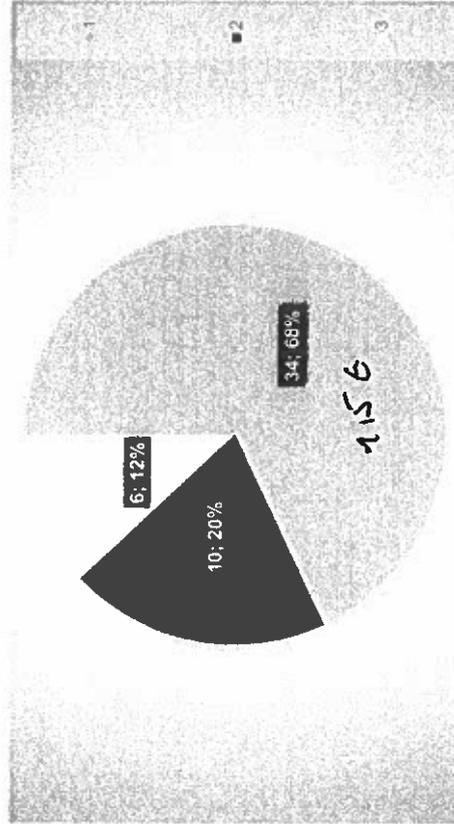
## Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinden in der Kindertagespflege

## FWL zum Pflegegeld

1 -> 1,50 € / Std.

2 -> 1,00 € / Std.

-> kein Zuschuss



## Rechtsanspruch

- Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kita oder Kindertagespflege (bedarfsunabhängig)
- -> subjektiv-rechtliche Förderungspflicht mit einklagbaren Rechtsanspruch

## Objektivrechtliche Förderungspflicht

- ✦ Kinder unter 1 Jahr nur bei kind- oder elternbezogenem Bedarf gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII
- ✦ Kinder bis zu 14 Jahren nur bei kind- oder elternbezogenem Bedarf gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII

## Wunsch- und Wahlrecht

- ✦ Kinder unter 3 Jahren können zwischen Einrichtung und Kindertagespflege wählen gem. § 5 SGB VIII
- ✦ Daher Besuch einer Einrichtung oder Tagesmutter auch außerhalb des Wohnorts möglich

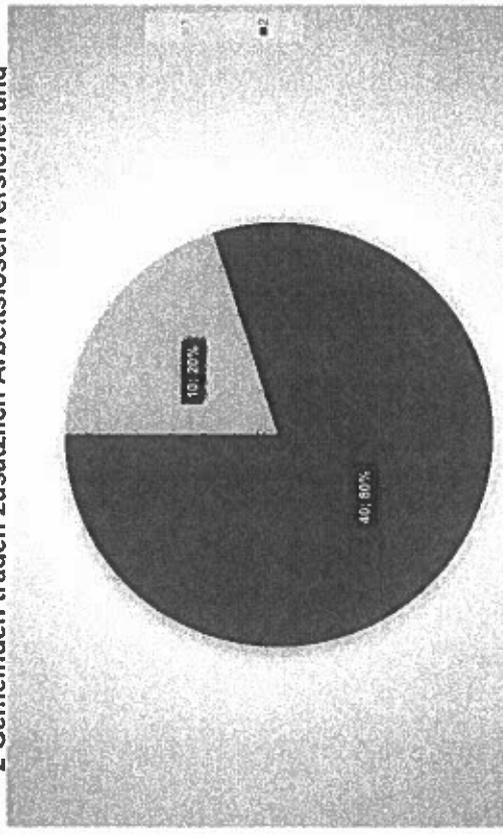
## Ort / Form der Kindertagespflege

- Im Haushalt der Tagespflegeperson (selbständig Tätige)
- In anderen geeigneten Räumen (bspw. auch Zusammenschluss von 2 TPP)
- Im Haushalt der Eltern als Angestellte (Arbeitsvertrag; Eltern sind AG)

## Anteilige Beiträge zur Sozialversicherung

- 1 -> kein Zuschuss zu SV-beiträgen
- 2 -> > 50 % der angemessenen SV-beiträge

2 Gemeinden tragen zusätzlich Arbeitslosenversicherung



## Sozialversicherungsbeiträge

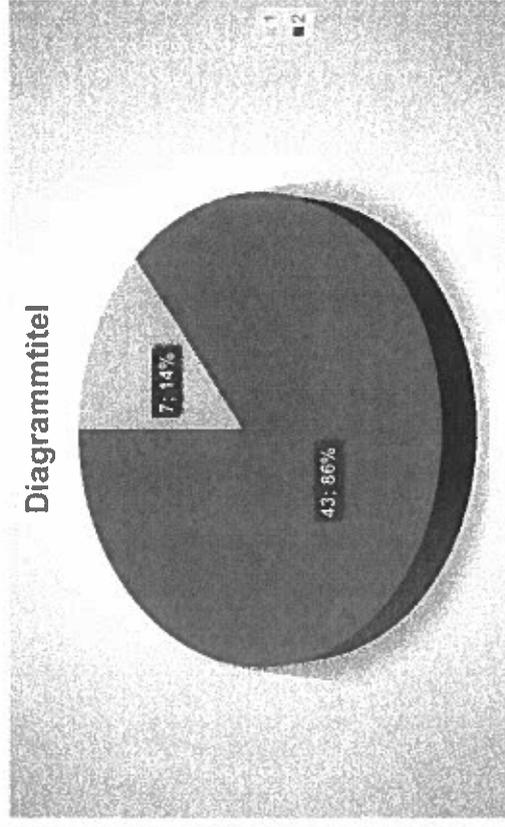
50 % angemessener Kosten (nur Einkommen aus Tagespflege) für

- \* Altersvorsorge (mind. **41,85 €**)
- \* Krankenversicherung (mind. ca. **170,--€**)
- \* Pflegeversicherung (mind. **32,-- / 35,-- €**)

## Qualifizierungskosten

43 Gemeinden übernehmen die Qualifizierungskosten

Diagrammtitel



## Qualifizierungskosten

- \* Grundkurs 80,-- €
  - o Aufbaukurs 260,-- €
  - o Erste Hilfe am Kind 60,-- €
- 

Gesamtkosten ca. 400,-- €

-> Dauer ca. 1 Jahr

i.d.R. nach 2 jähriger Tätigkeit in der Gemeinde

Stand 2020

## Informationen / Fragen / Ausblick

- \* Für Selbstzahler werden keine Vorauszahlungen vom LRA geleistet
- o Sog. Kinderfrauen (Angestelltenverhältnis) werden gleich behandelt
- o Wer übernimmt FWL für TPP welche Kinder aus mehreren Gemeinden betreut? (Wohnort TPP od Gde. mit den meisten Kindern!?)
- \* Pflegeerlaubnis kein Kriterium, da Geeignetheit zwingend immer geprüft wird
- o Unbearbeitete Anträge aus 1. und 2. Quartal 2020
- o FWL auch bei coronabedingter Nichtbetreuung?

# Wir freuen uns über eine kooperative Zusammenarbeit



## **Vereinbarung über die Gewährung von Leistungsanreizen für die Tagespflegepersonen zum Ausbau der Strukturen der Tagespflege in Neuenburg am Rhein**

**Die Leistungsanreize sind Leistungen, die die Stadt Neuenburg am Rhein an die Tagespflegepersonen leistet.**

1. Die Kosten für die Qualifizierung und den Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs werden der Tagespflegeperson gegen Vorlage der Teilnehmerbescheinigung der Tagesmutter rückwirkend erstattet, sofern die Tagesmutter tatsächlich ihre Betreuungstätigkeit in Neuenburg am Rhein aufgenommen hat und mindestens ein Neuenburger Kind im Alter von 0-8 Jahren über einen Zeitraum von 1 Kalenderjahr betreut hat.
2. Die Tagespflegeperson erhält pro belegtem Platz (Kind ist in Neuenburg am Rhein wohnhaft und zwischen 0-8 Jahre alt) einen platzbezogenen Zuschuss je Monat in Höhe von

30 € für eine monatliche Betreuungszeit von 20 bis 40 Stunden,  
40 € für eine monatliche Betreuungszeit von 40 bis 80 Stunden,  
50 € für eine monatliche Betreuungszeit von 81 bis 120 Stunden,  
60 € für eine monatliche Betreuungszeit von 121 bis 160 Stunden und  
70 € für eine monatliche Betreuungszeit über 160 Stunden.

Über den beanspruchten Zuschuss stellt die Tagespflegeperson rückwirkend und halbjährlich eine Rechnung an die Stadt Neuenburg am Rhein. Die Richtigkeit der berechneten Betreuungszeiten wird durch die eki schriftlich bescheinigt.

3. Hat ein Betreuungsverhältnis für ein Neuenburger Kind im Alter von 0-8 Jahren mindestens ein Jahr bestanden und wird beendet, erhält die Tagesmutter die bisherige Platzpauschale in gleicher Höhe für die nächsten zwei Folgemonate, sofern sich keine Betreuungstätigkeit für ein anderes Kind anschließt.
4. Tagespflegepersonen können bei Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren bei Vorlage des Qualifizierungsnachweises für die Kleinkindbetreuung und der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz einen Zuschuss für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen in Höhe von 500 €, jedoch höchstens 1.500 € beim Regierungspräsidium Freiburg beantragen.
5. Für laufende Sachkosten erhält die Tagespflegeperson jährlich rückwirkend einen pauschalen Zuschuss von max. 20 € pro betreutem Kind, wenn das Betreuungsverhältnis im zurückliegenden Jahr mindestens 6 Monate andauert hat.

Die neue Vereinbarung ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 14.02.2012/21.02.2012 und gilt rückwirkend ab dem 1.1.2013. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres eine Kündigung durch einen der Vertragspartner erfolgt oder die bestehende Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.



Neuenburg a.Rh., ..... **28. März 2013**

*Joachim Schuster*



Stadt Neuenburg am Rhein  
vertreten durch  
Bürgermeister Joachim Schuster

Müllheim, ..... *17.04.13*

*Sabine v. Loeben*

Eltern-Kind-Initiative e.V.  
vertreten durch  
Frau Sabine von Loeben  
1. Vorsitzende